

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

23.07.2024
Nummer 966

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Taxation an der Hochschule Düsseldorf

Vom 23.07.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Taxation an der Hochschule Düsseldorf vom 21.08.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 562) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 838), geändert durch Satzung vom 03.07.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 961), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 7 wird aufgehoben.
2. § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Als weitere Zeugnisergänzung wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß der Ordnung zur Erstellung und Ausgabe der ECTS-Einstufungstabelle an der Hochschule Düsseldorf vom 05.04.2023 in der aktuell gültigen Fassung ausgegeben.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 26.06.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 17.07.2024.

Düsseldorf, den 23.07.2024

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Astrid Lachmann

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.